

Berlin

Freitag, 31. Januar 1919



# Zeitung

1704

Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Preis: In Groß-Berlin monatlich 3 Mark bei tagl. zweimaliger Zustellung. Durch die Post monatlich 3.60 M. oder viertelj. 8.40 M. ohne Bestellgebühr. Anzeigen: Zeile 50 Pf. u. 40 %, Feuerungszuschlag. Familienanzeigen 1 M. netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Annahme im Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22-23, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

Verwaltung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26. Fernsprech. Zentrale: Ullstein & Co., Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 200, 15 201, 15 202 bis 15 201.

## Stellung von Siedlungsland.

Wilhelm Franke in Betrach, der im Jahre 1881 in Kassel geboren und jetzt als Kandidat der sozialdemokratischen Partei im 2. Wahlkreis (Stadt Berlin) gewählt worden ist. Die Mitglieder der Nationalversammlung werden für die Dauer ihrer Anwesenheit in Weimar Logeplätze erhalten. Die Er-

sternungsfrage ist insoweit geregelt, als vom 1. Februar an für alle aus Anlaß der Nationalversammlung in Weimar anwesenden Personen ein vereinbartes Kartensystem eingeführt wird. Die Preise in den Gasthöfen und Restaurants sind behördlich festgesetzt; Brot-, Fleisch- und Futterarten sind mitzubringen.

## Reform der Landwirtschaft.

Die Reichsregierung hat durch eine Verordnung vom 29. Januar die gesetzliche Grundlage für den seit langem geforderten und gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die deutsche Volkswirtschaft dringend notwendigen Ausbau des Großgrundbesitzes und die Förderung der bäuerlichen Besiedlung geschaffen. Das Gesetz, das außerordentlich tief in die landlichen Besitzverhältnisse, insbesondere in Norddeutschland, eingreift, bedeutet keine irgendwie sadistische Verschlingung des Großgrundbesitzes, sondern es will lediglich das notwendige Siedlungsland bereitstellen aus dem öffentlichen und privaten großen Grundbesitzes, das erforderlich ist zur Förderung der Bevölkerungsumschichtung zugunsten der Landwirtschaft und zur Förderung der Intensität der landwirtschaftlichen Arbeit. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

### Siedlungsunternehmungen.

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, zur Schaffung neuer Ansiedlungen gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu begründen, soweit solche nicht vorhanden sind. Der Geschäftsbezirk der Unternehmungen wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt. Als Siedlungsunternehmungen im Sinne dieser Vorschriften können von den Landeszentralbehörden auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnet werden. An der Aufsicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen.

### Bereitstellung von Land.

Staatsdomänen sind bei Ablauf des Pachtvertrages dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitz für Unterrichts-, Versuch-, oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist. Bei der Schätzung des Wertes sollen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Drennkultur oder zur Torfwinung verwendetes Moosland oder anderes Siedlungsland für Besiedlungszwecke im Enteignungswege in Anspruch zu nehmen. Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land in unverbesserterem Zustande hat. Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht auf die in seinem Bereiche belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 20 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht kann durch Bestimmung der Landeszentralbehörde auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden.

Weitere Paragraphen ordnen und begrenzen das Vorkaufsrecht im einzelnen. Hervorzuheben ist dabei, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

In den Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu mehr als dreizehn vom Hundert auf die Güter von hundert und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (große Güter) entfällt, sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Landlieferungsverbänden zusammenzufassen. Die Landlieferungsverbände sind rechtsfähig. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird zur

für die Erstattung des Hundertjahres mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die Bundesstaaten. Die Landeszentralbehörden können die Aufgaben der Landlieferungsverbände auch auf andere Stellen, insbesondere auf bestehende landwirtschaftliche Organisationen (Vereine usw.) übertragen.

Der Landlieferungsverband hat auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu Siedlungszwecken geeigneten Land aus dem Bestande der großen Güter zu einem angemessenen Preise zu beschaffen. Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großvertrieb hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind.

Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes ist erfüllt, sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (mit Einschluß der Domänen) für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirktes beträgt.

Nach Ermessen der Aufsichtsbehörde gilt als zur Siedlung bereitgestellt auch solches Land aus dem Bestande der großen Güter, das ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens an Ansiedler veräußert oder mit dem Rechte des Kaufs zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Preise verpachtet ist.

Der Landlieferungsverband hat an Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter seines Bezirkes, und er muß dieses Recht auf Verlangen des Siedlungsunternehmens ausüben.

Wo ein dringendes, auf andere Weise, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 13, 14 nicht zweckmäßig zu beschaffendes Bedürfnis nach Siedlungsflächen besteht, hat der Landlieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Bestande der großen Güter gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

### Enteignung und Entschädigung.

Ueber die Enteignung und die Höhe der Entschädigung entscheidet ein ständiger Ausschuss, der aus einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens besteht.

Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landlieferungsverbände namentlich auch mit Hilfe der Enteignung im erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben worden sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betreiben haben; Güter, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre durch enteignetes Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben (mit Ausnahme der Familienübertragung); Güter, die besonders geeignet oder schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begleitern aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, und Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfange gehören. Auch sollen die Landlieferungsverbände vorzugsweise solche Teile der großen Güter, und zwar in sorgemäßiger Abgrenzung mit dem dazu gehörigen Gehäuden erwerben, die früher selbständige Bauerngüter oder Bauernstellen waren und in den letzten dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Eigentümern der großen Güter ausgetauscht worden sind.

Von dem Erwerb solcher Güter, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorzuziehen sind oder für die Entschädigung des Besizers